



## Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamts in Oberegg)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 4. Dezember 2023 behandelte der Grosse Rat die Vorlage in erster Lesung. Es wurde die Durchführung einer zweiten Lesung beschlossen.

Die Standeskommission überwies dem Grossen Rat am 5. Dezember 2023 eine Totalrevision der Zivilstandsverordnung (ZiV). Die Revision steht ebenfalls im Zusammenhang mit der Neuorganisation der kantonalen Aufgaben in Oberegg.

In der Vorlage zur Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen, welche der Grosse Rat am 4. Dezember 2023 beraten hat, wird in Art. 27 ZiV eine Änderung vorgenommen. Gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. b ZiV meldet das Zivilstandsamt der kantonalen Steuerverwaltung und der Erbschaftsbehörde alle Todesfälle der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen. Im Rahmen der Revision wurde eine Umformulierung vorgeschlagen, gemäss welcher die Meldung an die kantonale Steuerverwaltung und der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle erstattet wird.

Mit der Totalrevision wird Art. 27 der bisherigen Zivilstandsverordnung zu Art. 13 ZiV, der wie folgt lautet:

«Art. 13 *Mitteilungen nach kantonalem Recht*

*<sup>1</sup>Neben den in besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Mitteilungen hat das Zivilstandsamt zu melden:*

- a) der Einwohnerkontrolle alle Zivilstandstatsachen, welche die im jeweiligen Landesteil wohnhaften Personen betreffen;*
- b) der kantonalen Steuerverwaltung und der für das Erbschaftswesen zuständigen Behörde alle Todesfälle der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen;*
- c) der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Tod einer umfassend verbeiständeten Person.»*

Um überschneidende Änderungen zu vermeiden, wird die vorgeschlagene Änderung aus der Vorlage zur Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen entfernt und nur noch in der Totalrevision der Zivilstandsverordnung geführt. In der Botschaft zur Totalrevision der Zivilstandsverordnung wird auf diesen Wechsel ebenfalls eingegangen.

#### **Antrag:**

Auf eine Änderung von Art. 27 Abs. 1 lit. b ZiV ist zu verzichten.

## 2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von der Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und den gestellten Antrag zu berücksichtigen.

Appenzell, 9. Januar 2024

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig